

## Neuerungen im Erbrecht und Chancen für Unternehmer

**Mit dem 1. August 2024 trat die Reform des liechtensteinischen Erbrechts mit wichtigen Neuerungen in Kraft. Die letzte grundlegende Reform des Erbrechts erfolgte im Jahr 2012. Da das österreichische Erbrecht, auf welchem auch das liechtensteinische Erbrecht beruht, seither wieder reformiert wurde, war auch eine Anpassung des liechtensteinischen Erbrechts angezeigt. Diese Änderungen am Erbrecht können auch Anlass sein, bereits erstellte letztwillige Verfügungen wie Testamente usw. anzupassen.**

### Änderungen im Pflichtteilsrecht

Eine zentrale Neuerung betrifft das Pflichtteilsrecht. Während früher auch die Eltern pflichtteilsberechtigt waren, entfällt dieser Anspruch gänzlich. Dies bedeutet, dass künftig nur noch die Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die Nachkommen pflichtteilsberechtigt sind. Zudem besteht neu die Möglichkeit, den Pflichtteil ohne Weiteres bis auf die Hälfte zu mindern, was den Erblassenden entsprechend grösseren Spielraum bei der Verfügung über das Vermögen einräumt. Eine solche Pflichtteilsmindering muss jedoch entsprechend angeordnet werden, zum Beispiel in einem Testament.

Dieser Vorteil kommt vor allem Unternehmern zugute, die ihren Betrieb nur einem Nachkommen weitervererben möchten. Die Entscheidung, ein Nachkomme allein als Haupterben des (Familien-)Unternehmens einzusetzen und die anderen Erben auf den Pflichtteil zu setzen, ist eine verbreitete Strategie zur Sicherung der Unternehmensnachfolge. Die Pflichtteilsansprüche der anderen Erben können jedoch das Unternehmen finanziell stark belasten. Solche Ausgleichszahlungen können wichtiges Kapital aus dem Betrieb abziehen und das Wachstum oder die Liquidität des Unternehmens gefährden. Durch die neu geschaffene Möglichkeit, den Pflichtteil der Partner und anderer Nachkommen voraussetzungslos auf die Hälfte zu mindern, können die allfälligen Ausgleichszahlungen für Pflichtteilsansprüche gemindert werden und die das Unternehmen erbende Person kann von den tieferen Ausgleichszahlungen

profitieren. Es ist dabei aber Vorsicht geboten – die derzeitige gesetzliche Lage entspricht nicht dem ursprünglichen Vorhaben des Gesetzgebers, in denen die Möglichkeit zur Pflichtteilsmindering nur bei fehlendem Naheverhältnis zu Nachkommen vorgesehen war. Es bleibt also abzuwarten, ob der Gesetzgeber hier nachjustiert.

### Pflegevermächtnis

Mit der Erbrechtsreform wurde das sogenannte Pflegevermächtnis eingeführt. Pflegenden Angehörige sollen für ihre geleisteten Pflegearbeiten an der verstorbenen Person finanziell entschädigt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie auch in einer letztwilligen Verfügung berücksichtigt werden oder nicht. Haben sie den Erblasser in den letzten drei Jahren vor seinem Tod zumindest sechs Monate lang in nicht bloss geringem Mass gepflegt (ca. 20 Stunden pro Monat), haben sie Anspruch auf das Pflegevermächtnis.

### Weitere Änderungen

Zudem wurden die Erbenwürdigkeits- und Enterbungsgründe klarer definiert und erweitert. So führen nun auch strafbare Handlungen gegen Angehörige des Erblassers oder gegen die Verlassenschaft zur Erbenwürdigkeit und lassen die Enterbung zu.

Mit der Erbrechtsreform wurde insbesondere das fremdhändige Testament klarer definiert. Ein fremdhändiges Testament ist der letzte Wille, der nicht von der erblassenden Person eigenhändig geschrieben wurde. Damit wird klar-

gestellt, dass auch eine vom Erblasser am Computer (also mit Hilfe technischer Geräte) selbst geschriebene letztwillige Verfügung ein fremdhändiges Testament darstellt. Zur Wirksamkeit muss dies eigenhändig in Anwesenheit von drei Zeugen unterschrieben werden und zum Ausdruck gebracht werden, dass das Testament dem letzten Willen entspricht. Auch die Zeugen müssen auf dem Testament zeichnen, den Inhalt des Testaments müssen diese aber nicht kennen.

**Dies stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die Einholung rechtlichen Rats im konkreten Anlassfall.**



Maximilian Ganahl,  
Rechtsanwaltsanwärter



Wilhelm & Büchel  
Rechtsanwälte/Attorneys-at-law  
Lova-Center  
P.O. Box 1150, 9490 Vaduz  
Tel.: +423 399 48 50  
mganahl@wbr.li, www.wbr.li